



BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)

Postfach 3000
Stubenring 1, 1011 Wien
DVR 0000175
email: st4@bmvit.gv.at



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

Straße und Luft

GZ. BMVIT-179.737/0004-II/ST4/2007

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte e-mail-Adresse richten.

An alle
Landeshauptmänner

Wien, am 04.04.2007

Betreff: VO (EG) Nr. 561/2006

1. Einleitung:

Die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates, ABl. L Nr. 102 vom 11. April 2006, wird am **11. April 2007** in Kraft treten (vgl. Artikel 29 der EU-VO).

Die Ersetzung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 durch die neue Verordnung (EG) Nr. 561/2006 wird durch die 28. KFG-Novelle im Kraftfahrzeuggesetz berücksichtigt werden. Aufgrund der vorgegebenen Parlamentstermine (Verkehrsausschuss erst im Mai) ist es nicht möglich die 28. KFG-Novelle bis zu diesem Zeitpunkt zu beschließen bzw. kundzumachen.

2. Fragestellung:

Derzeit enthält § 134 Abs. 1 KFG die nationale Strafnorm für Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 5 bis 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85.

Im Hinblick auf das Außerkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 und die nicht fristgerechte Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 wurde an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie die Frage herangetragen, wie ab 11. April 2007 bei Kontrollen und allfälligen festgestellten Übertretungen der Artikel 5 bis 9 der Verordnung (EWG) Nr. 561/2006 vorgegangen werden soll.

info@bmvit.gv.at

www.bmvit.gv.at

Dynamik mit Verantwortung

3. Lösung:

Dazu darf das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie mitteilen, dass unverändert wie bisher vorzugehen ist. Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist weiterhin zu kontrollieren und eine festgestellte Übertretung ist gestützt auf § 134 Abs. 1 KFG zu bestrafen.

4. Begründung:

4.1 Tatbestände:

Derzeit sind Übertretungen der Artikel 5 bis 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 gemäß § 134 Abs. 1 KFG unter Strafsanktion gestellt.

Das betrifft folgende Deliktstatbestände:

-- Art. 5:

Verstoß gegen das vorgegebene Mindestalter für den Lenker bzw. Beifahrer

-- Art. 6:

Verstoß gegen die vorgegebenen Werte für die Lenkzeiten (Tageslenkzeit 9 Stunden, zweimal pro Woche 10 Stunden; Einlegen einer wöchentlichen Ruhezeit nach höchstens 6 Tageslenkzeiten; Gesamtlenkzeit innerhalb von 2 Wochen 90 Stunden)

-- Art. 7:

nach Lenkzeit von 4 ½ Stunden Unterbrechung von mind. 45 Minuten; diese kann durch mehrere Unterbrechungen von mind. 15 Minuten ersetzt werden)

-- Art. 8:

tägliche Ruhezeit von 11 Stunden innerhalb von 24 Stunden; kann dreimal pro Woche auf nicht weniger als 9 Stunden verkürzt werden; wöchentliche Ruhezeit von 45 Stunden

-- Art. 9:

Zulässigkeit der Unterbrechung der täglichen Ruhezeit im kombinierten Verkehr.

4.2. nahezu unveränderte Weitergeltung der Tatbestände:

Durch das Außerkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 fallen diese Regelungen bzw. Verwaltungsstraftatbestände aber nicht ersatzlos weg, sondern sind zT sogar unverändert in der neuen Verordnung (EG) Nr. 561/2006 enthalten. Gemäß Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 wird die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 (nicht ersatzlos) aufgehoben, sondern durch die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 **ersetzt**.

D.h. es gibt weiterhin verbindliche und unmittelbar geltende gemeinschaftrechtliche Vorgaben für das Mindestalter, die tägliche und wöchentliche Lenkzeit, die Unterbrechung der Lenkzeit und die tägliche und wöchentliche Ruhezeit. Diese Vorgaben sind ab 11. April 2007 inhaltlich weitgehend unverändert in den Artikeln 5 bis 9 der Verordnung (EG) Nr. 561/2007 enthalten.

4.3. Subsumierung unter § 134 KFG:

Da diese unmittelbar wirksamen Deliktstatbestände nicht ersatzlos behoben, sondern lediglich aus formalen Gründen nunmehr in einer neuen Verordnung geregelt werden, die aus Gründen der Klarheit und Rationalisierung die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 ersetzen soll (vgl. Erwägungsgrund 37 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006), ist es auch geboten und notwendig, dass die Einhaltung dieser Bestimmungen weiterhin kontrolliert und eine festgestellte Übertretung bestraft wird.

Gemäß Artikel 19 der VO (EG) Nr. 561/2006 haben die Mitgliedstaaten die Verpflichtung, für Verstöße gegen diese Verordnung entsprechende Sanktionen festzulegen. Im Hinblick auf eine gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung der nationalen Bestimmungen und im Hinblick auf den Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechtes, wonach auch dynamische Verweisungen auf Gemeinschaftsrecht zulässig ist, sofern das vom Normunterworfenen geforderte Verhalten eindeutig zu entnehmen ist und strafbares Verhalten unmissverständlich und klar erkennbar ist, sind Übertretungen der Bestimmungen der Art. 5 bis 9 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 weiterhin gemäß § 134 Abs. 1 KFG strafbar.

Als nationale Strafnorm ist weiterhin § 134 Abs. 1 KFG heranzuziehen. Als Übertretungsnorm ist in den Strafbescheiden neben § 134 KFG auch der jeweilige Artikel der Verordnung (EG) Nr. 561/2007, mit dem Hinweis, dass diese die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 ersetzt hat, anzuführen.

4.4. Judikatur:

4.4.1. Den gegenständlichen, unmittelbar anwendbaren Verordnungsbestimmungen (Art. 5 bis 9 der Verordnung (EWG) Nr. 561/2006 ist das vom Normunterworfenen geforderte Verhalten eindeutig zu entnehmen, sodass jeder berechtigte Zweifel des Normunterworfenen über den Inhalt seines pflichtgemäßen Handelns ausgeschlossen ist. § 134 Abs. 1 KFG im Zusammenhalt mit den genannten Verordnungsbestimmungen lassen das strafbare Verhalten unmissverständlich und klar erkennen.

(Vgl. dazu das Erkenntnis des VwGH vom 29. Jänner 2003, ZI. 2001/03/0194 im Hinblick auf § 23 Abs. 1 Güterbeförderungsgesetz:

„... Angesichts der in Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 3298/94 enthaltenen Verpflichtung, Verstöße gegen die - gegenüber dem in Österreich erlassenen Recht Anwendungsvorrang genießenden - Verordnungsbestimmungen nach österreichischen Rechtsvorschriften zu ahnden, ist es auch nicht bedenklich, wenn die bundesgesetzliche Bestimmung des § 23 Abs. 1 Z 8 des Güterbeförderungsgesetzes 1995 dynamisch auf das einschlägige unmittelbar anzuwendende Gemeinschaftsrecht verweist, zumal dabei der Bundesgesetzgeber die - ihm entzogene - Festlegung des Inhaltes dieses Gemeinschaftsrechts nicht in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise einer anderen Rechtsetzungsautorität überlässt.“)

4.4.2. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind derartige „dynamische“ Verweisungen im Hinblick auf den Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechtes verfassungsrechtlich unbedenklich.

So hat der VwGH im Erkenntnis vom 10. September 2004, ZI. 2004/02/0130, im Hinblick auf die anzuwendende Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 Folgendes ausgeführt: „§ 134 Abs. 1 erster Satz KFG 1967 (\"Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S 1, sowie der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S 8, GEÄNDERT DURCH Verordnung (EWG) Nr. 3572/90, ABl. Nr. L 353 vom 17. Dezember 1990, S 12, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer

Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen.") enthält eine "dynamische Verweisung" auf die jeweils gültige Fassung der VO (EWG) Nr. 3821/85. Dies ist im Hinblick auf den Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechtes, der im Übrigen zB. in Art. 4 der VO (EG) Nr. 2135/98 auch zum Ausdruck kommt ("Diese Verordnung ist in allen ... Teilen" (der Europäischen Gemeinschaften) "verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat") auch verfassungsrechtlich nicht bedenklich."

5. Diese Ausführungen gelten sinngemäß auch im Hinblick auf die Anwendung der Bestimmungen des § 102 Abs. 11a und Abs. 12 lit. k sowie § 134 Abs. 1a und Abs. 3 KFG.

6. Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ersucht, diesen Erlass unverzüglich an alle Kraftfahrbehörden weiterzuleiten.

Für den Bundesminister:

Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:

Dr. Wilhelm Kast

Tel.: +43(1)71100 DW 5317

Fax: +43(1)71100 DW 15072

e-mail: wilhelm.kast@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt